

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Steinreich (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr.8 S. 174) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 27 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Steinreich vom 19.02.2009 hat die Gemeindevertretung am 19.02.2009 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

- wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- wer gesetzlich dazu verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
- wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.03.2005 außer Kraft.

Golßen, 24.02.2009  
Ort, Datum

gez. Ursula Schadow  
Amtdirektorin

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Steinreich GT Damsdorf

### 1. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte gemäß § 13 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
1.1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	175,00 €
1.2. vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	350,00 €
1.3. Verlängerung für Punkt 1.1. pro Jahr	7,00 €
1.4. Verlängerung für Punkt 1.2. pro Jahr	14,00 €

### 2. Wahlgrabstätten

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (35 Jahre) gemäß § 14 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
2.1. eine Einzelgrabstätte	450,00 €
2.2. eine Doppelgrabstätte	900,00 €
2.3. jede weitere Grabstätte	300,00 €
2.4. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.1. pro Jahr	13,00 €
2.5. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.2. pro Jahr	26,00 €
2.6. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.3. pro Jahr	9,00 €
2.7. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.1.	450,00 €
2.8. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.2.	900,00 €
2.9. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.3.	300,00 €

### 3. Urnengrabstätten

Überlassung einer Urnengrabstätte gemäß § 15 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
3.1. Urnenreihengrab	200,00 €
3.2. Urnendoppelgrab	350,00 €
3.3. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.1. pro Jahr	10,00 €
3.4. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.2. pro Jahr	18,00 €

### 4. Nutzung der Leichenhalle

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle auf den Friedhöfen in	
4.1. Damsdorf, Hohendorf und Schenkendorf	25,00 €
4.2. Glienig und Sellendorf	75,00 €

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Steinreich OT Glienig

### 1. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte gemäß § 13 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
1.1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	175,00 €
1.2. vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	350,00 €
1.3. Verlängerung für Punkt 1.1. pro Jahr	7,00 €
1.4. Verlängerung für Punkt 1.2. pro Jahr	14,00 €

### 2. Wahlgrabstätten

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (35 Jahre) gemäß § 14 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
2.1. eine Einzelgrabstätte	450,00 €
2.2. eine Doppelgrabstätte	900,00 €
2.3. jede weitere Grabstätte	300,00 €
2.4. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.1. pro Jahr	13,00 €
2.5. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.2. pro Jahr	26,00 €
2.6. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.3. pro Jahr	9,00 €
2.7. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.1.	450,00 €
2.8. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.2.	900,00 €
2.9. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.3.	300,00 €

### 3. Urnengrabstätten

Überlassung einer Urnengrabstätte gemäß § 15 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
3.1. Urnenreihengrab	200,00 €
3.2. Urnendoppelgrab	350,00 €
3.3. Anonyme Urnengrabstätte	135,00 €
3.4. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.1. pro Jahr	10,00 €
3.5. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.2. pro Jahr	18,00 €

### 4. Nutzung der Leichenhalle

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle auf den Friedhöfen in	
4.1. Damsdorf, Hohendorf und Schenkendorf	25,00 €
4.2. Glienig und Sellendorf	75,00 €

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Steinreich GT Hohendorf

### 1. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte gemäß § 13 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
1.1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	175,00 €
1.2. vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	350,00 €
1.3. Verlängerung für Punkt 1.1. pro Jahr	7,00 €
1.4. Verlängerung für Punkt 1.2. pro Jahr	14,00 €

### 2. Wahlgrabstätten

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (35 Jahre) gemäß § 14 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
2.1. eine Einzelgrabstätte	450,00 €
2.2. eine Doppelgrabstätte	900,00 €
2.3. jede weitere Grabstätte	300,00 €
2.4. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.1. pro Jahr	13,00 €
2.5. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.2. pro Jahr	26,00 €
2.6. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.3. pro Jahr	9,00 €
2.7. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.1.	450,00 €
2.8. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.2.	900,00 €
2.9. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.3.	300,00 €

### 3. Urnengrabstätten

Überlassung einer Urnengrabstätte gemäß § 15 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
3.1. Urnenreihengrab	200,00 €
3.2. Urnendoppelgrab	350,00 €
3.3. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.1. pro Jahr	10,00 €
3.4. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.2. pro Jahr	18,00 €

### 4. Nutzung der Leichenhalle

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle auf den Friedhöfen in	
4.1. Damsdorf, Hohendorf und Schenkendorf	25,00 €
4.2. Glienig und Sellendorf	75,00 €

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Steinreich GT Schenkendorf

### 1. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte gemäß § 13 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
1.1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	175,00 €
1.2. vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	350,00 €
1.3. Verlängerung für Punkt 1.1. pro Jahr	7,00 €
1.4. Verlängerung für Punkt 1.2. pro Jahr	14,00 €

### 2. Wahlgrabstätten

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (35 Jahre) gemäß § 14 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
2.1. eine Einzelgrabstätte	450,00 €
2.2. eine Doppelgrabstätte	900,00 €
2.3. jede weitere Grabstätte	300,00 €
2.4. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.1. pro Jahr	13,00 €
2.5. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.2. pro Jahr	26,00 €
2.6. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.3. pro Jahr	9,00 €
2.7. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.1.	450,00 €
2.8. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.2.	900,00 €
2.9. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.3.	300,00 €

### 3. Urnengrabstätten

Überlassung einer Urnengrabstätte gemäß § 15 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
3.1. Urnenreihengrab	200,00 €
3.2. Urnendoppelgrab	350,00 €
3.3. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.1. pro Jahr	10,00 €
3.4. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.2. pro Jahr	18,00 €

### 4. Nutzung der Leichenhalle

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle auf den Friedhöfen in	
4.1. Damsdorf, Hohendorf und Schenkendorf	25,00 €
4.2. Glienig und Sellendorf	75,00 €

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Steinreich OT Sellendorf

### 1. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte gemäß § 13 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
1.1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	175,00 €
1.2. vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	350,00 €
1.3. Verlängerung für Punkt 1.1. pro Jahr	7,00 €
1.4. Verlängerung für Punkt 1.2. pro Jahr	14,00 €

### 2. Wahlgrabstätten

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (35 Jahre) gemäß § 14 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
2.1. eine Einzelgrabstätte	450,00 €
2.2. eine Doppelgrabstätte	900,00 €
2.3. jede weitere Grabstätte	300,00 €
2.4. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.1. pro Jahr	13,00 €
2.5. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.2. pro Jahr	26,00 €
2.6. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.3. pro Jahr	9,00 €
2.7. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.1.	450,00 €
2.8. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.2.	900,00 €
2.9. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.3.	300,00 €

### 3. Urnengrabstätten

Überlassung einer Urnengrabstätte gemäß § 15 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
3.1. Urnenreihengrab	200,00 €
3.2. Urnendoppelgrab	350,00 €
3.3. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.1. pro Jahr	10,00 €
3.4. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.2. pro Jahr	18,00 €

### 4. Nutzung der Leichenhalle

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle auf den Friedhöfen in	
4.1. Damsdorf, Hohendorf und Schenkendorf	25,00 €
4.2. Glienig und Sellendorf	75,00 €